

Ratsinformationssystem

Auszug - Anfrage: Auswirkungen übergroßer Pkw auf den Stadtverkehr



TO des Ausschusses für Digitales, Infrastruktur und Mobilität

TOP: Ö 7.4 Beschluss

Gremium: Ausschuss für Digitales, Infrastruktur und Mobilität **Beschlussart:** zur Kenntnis genommen

Datum: Do, 22.09.2022 **Status:** öffentlich/nichtöffentlich

Zeit: 16:00 - 18:00 **Anlass:** Sitzung

Raum: großer Sitzungssaal (Raum 312)

Ort: Rathaus Herne

2022/0927 Anfrage: **BES**

VO Auswirkungen übergroßer Pkw auf den Stadtverkehr

Status: öffentlich **Vorlage-Art:** Anfrage_Formular

Verfasser: Jessica Romanowski

Federführend: FB 44 - Öffentliche Ordnung **Beteiligt:** FB 24 - Bürgerdienste

Bearbeiter/-in: Bensel, Heike

Sachverhalt:

Immer mehr Sport Utility Vehicles (SUVs) fahren auf den Straßen Hernes. Hinzu kommen Sportwagen und Luxus-Limousinen. Gemeinsam ist ihnen eine Fahrzeugbreite von weit über 1,80 Metern.

Der Trend zu übergroßen PKW wird von Umweltverbänden sehr kritisch gesehen; diese Fahrzeuge sind übergewichtig und übermotorisiert. Entsprechend überhöht sind ihr Kraftstoffverbrauch, ihr Ausstoß an Schadstoffen und ihr Beitrag zum Klimawandel. Hier setzt die Besteuerung von PKW nach ihrem Schadstoffausstoß unter Berücksichtigung des Fahrzeuggewichts, statt nach Gesamtschadstoffausstoß, wenig Anreiz für kleinere, schadstoffärmere Fahrzeuge.

Der Platzbedarf übergroßer Fahrzeuge auf den Straßen stellt zudem ein Gefährdungsrisiko dar, verengt Straßen und Gehwege und verschärft die Parkraumsituation. In Tiefgaragen werden teils benachbarte Parkplätze blockiert. Hier verlangt die Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung– SbauVO) in § 122 nur eine Mindest-Einstellplatzbreite von 2,30 bis 2,50 Metern. Die auch in NRW angewandten Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sehen für Längsstellplätze eine Mindestbreite von nur 2 Metern vor.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hat sich die Zahl der in Herne zugelassenen übergroßen PKW (z.B. SUVs, Sportwagen, Limousinen) in den letzten fünf Jahren entwickelt?
2. Wie viele Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, die auf den Platzbedarf von übergroßen PKW zurückzuführen sind, waren in den vergangenen fünf Jahren zu verzeichnen (bitte aufschlüsseln nach Parkverstößen und anderen Verkehrsverstößen)?
3. Wurden in den vergangenen fünf Jahren Fahrbahnmarkierungen zugunsten übergroßer PKW geändert oder weggelassen? Wenn ja: Hält die Verwaltung eine Begünstigung übergroßer PKW aus Sicht von Klimaschutz und trotz zunehmenden Parkdruck für zielführend?

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Frage konnte aus personellen Gründen von der Zulassungsstelle nicht rechtzeitig beantwortet werden. Die Antwort wird in der nächsten Ausschusssitzung nachgereicht.

Zu Frage 2:

Ein in der BRD zugelassenes Kraftfahrzeug darf eine Breite von bis zu 2,50 m aufweisen. Darunter gilt es nicht als überbreit.

Parkstreifen oder –buchten sind in der Regel ausreichend dimensioniert, um ein ordnungsgemäßes Parken zu gewährleisten. Steht ein größeres Fahrzeug mit einem oder zwei Rädern außerhalb der gekennzeichneten Fläche, liegt es im Großteil der Fälle nicht an der Fahrzeuggröße, sondern eher an der mangelnden Bereitschaft des Fahrzeugführenden entsprechend die Parkposition zu korrigieren. Ferner werden Parkverstöße nicht an der Fahrzeuggröße festgemacht; die Tatbestände beziehen sich vielmehr auf das Fehlverhalten selbst. Eine statistische Erfassung ist daher nicht möglich.

Zu Frage 3:

Die Richtlinien zur Markierung von Parkständen sind in den letzten Jahren aufgrund der sich verändernden Gegebenheiten angepasst worden. Parkbuchten oder Parkstreifen sind somit im Laufe der Zeit etwas breiter geworden. Neue Parkstände werden demnach nach den aktuellen Richtlinien errichtet. Der Altbestand wurde aufgrund der größeren Fahrzeuge nicht verändert.